

Stellungnahme Nr. 2/2023 Januar 2023

Draft Text for a Future Legal Instrument on the Protection of the Profession of Lawyer (working version 3 – 16/12/2022, CJ-AV(2022)05 prov3)

Mitglieder des Ausschusses Menschenrechte

Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe (Vorsitzender)

Rechtsanwältin Dr. Margarete Mühl-Jäckel, LL.M. (Harvard), Potsdam (Berichterstatterin)

Rechtsanwalt Dr. Sebastian Cording, Hamburg

Rechtsanwalt Dr. h.c. Rüdiger Deckers, Krefeld

Rechtsanwalt Bernhard Docke, Bremen

Rechtsanwalt Detlev Heyder, Freiburg

Rechtsanwältin Ingrid Hönlinger, Ludwigsburg

Rechtsanwältin Dr. Regina Michalke, Frankfurt/Main

Rechtsanwalt Jerzy Montag, München

Rechtanwältin Ulrike Paul, Vizepräsidentin, Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtanwältin Kristina Trierweiler, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

Mitglieder des Ausschusses Europa

Rechtsanwalt und Notar a.D. Kay-Thomas Pohl (Vorsitzender und Berichterstatter)

Rechtsanwalt Dr. Hans-Joachim Fritz

Rechtsanwältin Dr. Margarete Gräfin von Galen

Rechtsanwalt Marc André Gimmy

Rechtsanwalt Andreas Max Haak

Rechtsanwalt Dr. Frank J. Hospach

Rechtsanwalt Guido Imfeld

Rechtsanwalt Maximilian Müller

Rechtsanwältin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens

Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke

Rechtsanwalt Jan K. Schäfer, LL.M.

Rechtsanwältin Stefanie Schott

Rechtsanwalt Prof. Dr. Gerson Trüg

Rechtsanwalt Dr. Hans-Michael Pott

Rechtsanwalt Andreas von Máriássy

Rechtsanwalt und Notar Dr. Thomas Remmers, Vizepräsident, Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Astrid Gamisch, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Ass. jur. Sarah Pratscher, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Ass. jur. Frederic Boog, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich, auch zu dem weiterentwickelten Draft Text for a Future Legal Instrument on the Protection of the Profession of Lawyer (working version 3 – 16/12/2022, CJ-AV(2022)05 prov3) wie folgt Stellung nehmen zu dürfen. Nochmals möchten wir darum bitten, die Fristen, insbesondere für ein so gewichtiges Regelwerk, künftig großzügiger zu bemessen.

Chapter I - Purpose, scope and use of terms

Vorangestellt geben wir zu bedenken, dass der Schutz der anwaltlichen Tätigkeit formal nicht an ein erteiltes Mandat geknüpft sein darf. Daher ist stets nicht nur der "client", sondern auch der "prospective client" vom Schutz der Konvention mit zu erfassen. Anderenfalls wird der Anwendungsbereich eingeschränkt. Die Schutzrechte und die Vertraulichkeit müssen bereits für Anbahnungsgespräche und auch für "geplatzte" Bevollmächtigungen gelten. Wir bitten um entsprechende Ergänzung, zumal der "prospective client" in Art. 3 c) auch definiert wird.

Zu Art. 1 - Purpose of the Convention

Satz 2

Aus Klarstellungsgründen regen wir an, den Begriff "Parties" ebenfalls eingangs in Art. 3 - Use of terms zu definieren.

Zu Art. 2 Satz 2 b)

Gestatten Sie den redaktionellen Hinweis, dass das Wort "who" fehlt: "anyone who is recognised...".

Zu Art. 3 - Use of terms

Die definierten Begriffe sollten jeweils mit einem Großbuchstaben beginnen.

lit. c)

Wir bitten um Erweiterung der Definition wie folgt:

"Prospective client" shall mean any natural or legal person who requests or otherwise seeks the assistance of the lawyer concerned, as well as anyone who has attempted to consult or instruct a lawyer to act on her, his or its behalf <u>and has communicated with the lawyer for that purpose.</u>

lit. e) (1)

Der Text sollte im Hinblick auf den "prospective client" wie folgt ergänzt werden:

"in the case of lawyers, anything done or said (i) in providing advice <u>or preparing advice</u>, assistance or representation for a client <u>or prospective client</u> in connection with the interpretation or application of law, whether national, foreign or international, including in connection with the proceedings and work of international and regional courts, tribunals and organisations, both in Parties where they are established and whereever else this may be undertaken and…".

lit. e) (2)

Hier müsste mit einem kleinen "i" begonnen werden, also "in" statt "In".

lit. g)

Hier heißt es unter i. und ii. "...as regard their other activities". Dabei ist unklar, was mit "sonstigen Tätigkeiten" in Bezug auf gesetzgebende Körperschaften oder Justizbehörden gemeint sein soll.

Chapter II – Substantive provisions

In diesem Kapitel sollte durchgängig die Formulierung "Parties shall respect and guarantee..." anstelle von "Parties shall take the necessary legislative and other measures to ensure..." verwendet werden. Denn der Regelungsansatz im Entwurf der Konvention erscheint weiterhin nicht hinreichend ambitioniert und damit nicht zielführend, soweit lediglich die Verpflichtung der Staaten begründet wird, gesetzliche und andere Maßnahmen zu ergreifen, um den Garantien der Konvention zu genügen. Zielführend wäre es hingegen verbunden mit einem erheblichen Mehrwert, wenn durch die substantive provisions (weitgehend) individuelle Rechte und damit verbunden ein unmittelbarer Schutzanspruch der betroffenen Personen begründet würden. Diesen Regelungsansatz haben wir bereits in unserer Stellungnahme vom Oktober 2022, Nr. 45/2022 unter Ziffer 1. näher begründet und nehmen darauf Bezug.

Zu Art. 5 - Entitlement to practice

Um die Bedeutung der Selbstverwaltung und die Staatsferne des Verfahrens bei der Zulassung zur Anwaltschaft hervorzuheben, schlagen wir vor, Satz 1 und 2 zu tauschen. In unserer Stellungnahme Nr. 45 aus Oktober 2022 hatten wir unter Ziffern 3. und 4.2 zur Selbstverwaltung sowie zur Unabhängigkeit der Anwaltsorganisationen näher ausgeführt und nehmen darauf Bezug.

Satz 1 lit. b)

Die aktuelle ausführliche Umschreibung von Diskriminierungsgründen erscheint gegenüber dem vorgeschlagenen alternative wording "any grounds" vorzugswürdig.

Zu Art. 6 - Professional rights

Satz 1

Wir halten Satz 1 für sehr problematisch. "National security" ist nicht definiert und kann sehr weit ausgelegt werden. Rechtsanwälte dürfen dafür nicht vereinnahmt werden. Dieser Topos ist in der Vergangenheit gern für den Abbau von Verfahrensrechten benutzt worden. Auch die Formulierungen "necessary standards of professional ethics" und "protection of the rights of others" scheinen sehr vage und gefährlich. Diese Begrifflichkeiten können schnell zu einem Einfallstor für jedwede Einschränkung werden. Statt die anwaltlichen Freiheiten mittels eines eingeschobenen Satzes einzuschränken, schlagen wir gesetzestechnisch vor, zunächst die Liste der Aktivitäten aufzuführen und dann klar zu formulieren, welche Einschränkungen es im Ausnahmefall geben kann.

lit. b)

Problematisch erscheint hier die weite Formulierung "cease to accept". Hat der Rechtsanwalt das Mandat einmal übernommen, sollten sachliche Gründe für eine vorzeitige Beendigung gefordert werden.

Wir regen an, dass die Konvention im Zusammenhang mit der Freiheit der Mandatsübernahme bzw. der Freiheit der Beendigung eines Mandats eine Einschränkung enthält etwa dergestalt, dass diese Freiheiten nur aus Gründen des Gemeinwohls eingeschränkt sein können, soweit Mandate zur Sicherung des Zugangs zum Recht innerhalb von nationalen Legal Aid Systemen übernommen und geführt werden.

lit. e)

Hier muss es statt "provide their clients with advice in private;" heißen "provide their clients with advice at all stages of the proceedings concerned;".

lit. h)

Die derzeitige Formulierung "have respected the confidentiality of all exchanges with clients,…" ist zu eng und beinhaltet insbesondere keine vom Anwalt erstellten Unterlagen, solange diese nicht an den Mandanten gesandt wurden. Wir bitten daher um folgende sinnvolle Ergänzung:

"have respected the confidentiality of all <u>data and communications exchanged with clients</u>, prospective clients and, where applicable with third parties, and all documents drawn up by <u>lawyers in relation to the respective mandate,"</u>

lit. j)

Die Buchstaben "i, j und k" werden zweimal verwendet.

In der ersten Verwendung von lit. j) stellt sich die strafverfahrensrechtliche Frage, warum die Teilnahme eines Staatsanwalts vom Angeklagten beantragt werden (können) sollte.

In der zweiten Verwendung von lit j) ist die zeitliche Vorgabe am Ende "as soon as practicable thereafter" zu schwach und dehnbar. Wir halten die Formulierung "without delay" für geeigneter. "Without delay" beinhaltet bereits die Berücksichtigung von (zwingenden) Fragen der Praktikabilität. "As soon as practicable" könnte hingegen für Verzögerungen missbraucht werden, zum Beispiel indem administrative Gründe vorgeschoben werden, um ein Treffen zu verhindern.

Satz 2

Die Regelung ist ausgesprochen wichtig. Der Anwalt darf nicht für das Verhalten seines Mandanten verantwortlich gemacht werden. Jede staatliche Sanktionierung eines Anwalts, die sich nicht auf ein Handeln des Anwalts, sondern des Mandanten bezieht, muss untersagt sein. Ebenso muss jede staatliche Sanktionierung eines Anwalts für sein Handeln in Ausübung seines Berufs, sofern dieses Handeln mit geltendem Recht und Berufsrecht in Einklang steht, untersagt sein.

Uneinigkeit besteht indes darüber, ob der Schutzumfang durch die Klammer-Ergänzungen noch klarer werden. Einerseits soll sich der Schutz wohl gegen jegliche Angriffe von wem auch immer richten, andererseits fehlt es an einer Erläuterung, was "or anyone else" konkret bedeuten und wie der Gesetzgeber dies konkret umsetzen soll.

Zu Art. 9 - Protection

Satz 1 lit. b) und c)

Die Formulierungen erscheinen grammatikalisch etwas schief und sollten nochmals überdacht werden.

Satz 2

Zwischen "...investigate, punish,..." sollte statt eines Kommas ein "and" gesetzt werden.

Chapter VI - Final clauses

Abschließend möchten wir unser Bedauern darüber ausdrücken, wenn die Konvention keine unmittelbare Wirkung zugunsten der Anwaltschaft und der Mandanten entfalten würde, sondern nur indirekt über die Verpflichtung der Mitgliedstaaten. Jedenfalls sollte die Konvention aber nicht durch Vorbehalte einzelner Staaten in ihrer Wirkmacht neutralisiert werden können.
